

Wer hat Anspruch auf wie viel Geld?

Einmal pro Monat beantwortet Beat Schmid-Lüscher Ihre Fragen zu Bankgeschäften, Wertpapieren, Lebensversicherungen, Vorsorge und Immobilien. Der Finanzratgeber erscheint immer Ende Monat. Senden Sie Ihre Fragen an: Redaktion «Frutigländer», Lindenmattstrasse 7, Postfach 77, 3714 Frutigen, E-Mail: redaktion@frutiglaender.ch.

Frage von A. W. aus Frutigen:

Könnten Sie einmal etwas über die versicherten Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) schreiben?

Beat Schmid-Lüscher: Wer eine Leistung der AHV beziehen will, muss den Anspruch anmelden. Formulare können bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen (Gemeinden) bezogen werden. Für den Bezug der Altersrente ist empfehlenswert, die Anmeldung drei bis sechs Monate vor Erreichen des Rentenalters einzureichen.

Lohnt sich ein Rentenvorbezug?

Für Männer liegt das Rentenalter bei 65 Jahren. Für Frauen des Jahrgangs 1942 und jünger beginnt das ordentliche Rentenalter mit 64. Die Rente wird lebenslänglich ausbezahlt. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbezahlen oder um ein bis höchstens fünf Jahre aufschieben. Der Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr wurde nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Um die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für die Frauen etwas erträglicher zu gestalten, gelangt beim Vorbezug für Frauen bis und mit Jahrgang 1947 ein reduzierter Kürzungssatz von 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr zur Anwendung.

Ob sich ein Vorbezug der Altersrente lohnt, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel kann für Frauen bis und mit Jahrgang 1947 ein Vorbezug empfohlen werden. Der Aufschub der Altersrente ist finanziell nicht attraktiv und wird deshalb in der Praxis äusserst selten gewählt.

Kinderrente und Entschädigungen

Für Kinder bis Alter 18 (maximal 25, falls in Ausbildung) wird zusätzlich zur Altersrente eine Kinderrente ausbezahlt. Für Altersrentner mit Wohnsitz in der Schweiz, die seit mindestens einem Jahr in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind, wird zusätzlich eine Hilflosenentschädigung ausbezahlt. Altersrentner mit Wohnsitz in der Schweiz haben Anspruch auf Hilfsmittel (Hörgeräte, Rollstühle, orthopädische Schuhe usw.).

Witwen-, Witwer-, Waisenrente

Eine Witwenrente wird ausbezahlt, wenn bei Tod des Ehemannes Kinder vorhanden sind oder das 45. Altersjahr erreicht ist und sie mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Witwenrente wird lebenslänglich ausbezahlt, erlischt jedoch bei Wiederverheiratung. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch eine geschiedene Frau beim Tod ihres ehemaligen Gatten eine Witwenrente beanspruchen. Eine Witwerrente erhalten Witwer mit Kindern bis zum 18. Altersjahr. Für Kinder bis Alter 18 (maximal 25, falls in Ausbildung) wird beim Tod eines Elternteils eine Waisenrente ausbezahlt.

Wie hoch sind die Leistungen?

Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Höhe der Renten ist abhängig vom Lohn, welcher ab Alter 21 bis Alter 64/65 bei der AHV abgerechnet wurde. Zusätzlich werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet. Weiter gilt die Voraussetzung, dass 43/44 Beitragsjahre geleistet wurden. Die Anpassung der Renten an die Teuerung ist obligatorisch und erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Die Alterseinzelnrente beträgt pro Jahr im Minimum 12 900 Franken, im Maximum 25 800 Franken. Beziehen beide Ehegatten eine Rente, ist der Gesamtbetrag der zwei Renten jedoch auf 150 Prozent der Maximalrente (38 700



Beat Schmid-Lüscher

BILD ZVG

Franken im Jahr) begrenzt. Die Kinderrente beträgt pro Kind 40 Prozent, die Witwen- und Witwerrente 80 Prozent und die Waisenrente 40 Prozent der Altersrente. Die Einkommensteilung (Splitting) erfolgt bei Ehepaaren erst, wenn auch der zweite Ehegatte rentenberechtigt wird. Deshalb wird derjenige Ehegatte, dessen Ehepartner noch keinen Anspruch auf eine Rente hat, wie eine allein stehende Person behandelt. Einzig die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden in diesem Fall zur Hälfte geteilt. Den geschiedenen Ehegatten wird empfohlen, das Gesuch zur Teilung unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Dadurch können Verzögerungen bei der späteren Rentenfestsetzung vermieden werden. Wurde vergessen, die AHV-Beiträge zu bezahlen, können diese für die fünf letzten Beitragsjahre nachbezahlt werden.

Renten im Voraus berechnen

Es können alle bei der AHV versicherten Personen eine Vorausberechnung ihrer AHV/IV-Renten verlangen. Diese Berechnungen werden gratis ausgeführt. Eine Gebühr wird lediglich erhoben, wenn die gesuchstellende Person noch nicht 40 Jahre alt ist oder innerhalb von fünf Jahren mehrere Berechnungen verlangt. Für diese Berechnungen benötigen die Ausgleichskassen teilweise bis zu drei Monate oder länger.

BEAT SCHMID-LÜSCHER,
BANKFACHMANN, FINANZPLANER UND
IMMOBILIEN-TREUHÄNDER